

## Hallers Ignoranz

### Erwiderung auf „Enderleins Ente“ in JZ, September 2013

*Der Chefredakteur der Jüdischen Zeitung hat sich geweigert, meine Erwiderung abzudrucken.*

Das hatte ich mir schon immer gewünscht, dass endlich einmal jemand von der JCC etwas zu meinen Publikationen sagt. Herrn Haller, von dem ich weiß, dass er sich über meine Artikel aufregt und ärgert, habe ich mehrfach aufgefordert, sich doch mit meinen Thesen auseinanderzusetzen. Daß er das auf diese Weise tut und den Boden der Sachlichkeit verlässt, statt Argumente zu bringen Behauptungen aufstellt und mein Leben in der DDR ins Feld führt, hätte ich nicht von ihm erwartet. Dabei schreckt er auch vor Diffamierungen und Beleidigungen nicht zurück. Damit disqualifiziert er sich selbst. Ich werde mich nicht auf sein Niveau hinab begeben und deshalb nichts über seinen beruflichen Werdegang vor seiner Anstellung bei der JCC schreiben.

Will er mit dem Titel seines Beitrages „Enderleins Ente“ suggerieren, dass alles nur eine Erfindung von mir ist? Der „starke Wunsch“ eines raffgierigen Rechtsanwalts mit dubioser Vergangenheit, der mit bloßen Behauptungen die Wirklichkeit ersetzen möchte?

Auf meinen im August 2013 in der JZ veröffentlichten Beitrag geht er gar nicht weiter ein, sondern wirft mir Realitätsverlust und Wunschenken vor. Es geht nicht darum, etwas „in Enderleins Sinne zu interpretieren.“ Ich habe nicht interpretiert, sondern zitiert. Hier ist die betreffende Passage:

„Das Gericht trifft in seiner Entscheidung unter anderem folgende Feststellungen:

1. Die der JCC aufgrund ihrer Berechtigung nach dem Vermögensgesetz **zufließenden Vermögenswerte stehen ihr nicht zur freien Verfügung zu.**
2. Die JCC wird **ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben** berechtigt.

3. Der Gesetzgeber wollte durch eine Rechtsfolgefiktion **lediglich eine vorübergehende Berechtigung für die JCC** schaffen.

**4. Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird dadurch nicht berührt.“**

Haller behauptet nicht, dass diese Sätze in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht enthalten sind. Da sie ihm nicht gefallen, zieht er es vor, sie schlicht zu ignorieren. Die von mir zitierten Feststellungen sind keine Interpretationen, sondern sind wörtlich der Entscheidung entnommen. Ich habe nichts hinzugefügt, aber auch nichts Wesentliches weglassen. Davon möge sich der geneigte Leser selbst überzeugen. Ich füge Abschnitt 2 der Entscheidung als Anhang bei.

Dort kann jeder lesen, was tatsächlich vom BVerwG klargestellt wurde und dass es sich nicht um etwas handelt, was von Enderlein suggeriert wird. Wer behauptet, dass die von mir hervorgehobenen Passagen nichts Neues sind, der möge doch bitte die Urteile des BVerwG zitieren, in denen diese Passagen genau so deutlich und ungeschminkt enthalten sind.

Der Auszug aus der Entscheidung enthält auch den Satz, den ich angeblich „mit bemerkenswertem Realitätsverlust verdrängt oder absichtlich verschwiegen“ habe, nämlich „Wenn der jüdische Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger den Anspruch nicht vor Ablauf der Anmeldefrist anmelden, erlischt der Anspruch und wird die JCC anspruchsberechtigt, wenn sie den Anspruch rechtzeitig angemeldet hat.“

Haller hat völlig übersehen, dass ich genau mit dieser Feststellung meinen Augustbeitrag begonnen hatte. Ich habe weder etwas verdrängt, noch absichtlich verschwiegen. Vielmehr habe ich veranlasst, dass die Entscheidung bereits in Heft 2/2013 der Zeitschrift für offene Vermögensfragen in vollem Wortlaut abgedruckt wird. Das gleiche Heft enthält auch meine Fragen und Anmerkungen zum genannten Beschluß, die dort unter dem Titel „Endlich Gerechtigkeit für die Erben von Holocaust-Opfern“ abgedruckt wurde.

Und Haller zitiert weiter: „Dass der mit seinem Anspruch ausgeschlossene „wahre Berechtigte“ nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die [allein berechtigte] JCC geltend machen kann, ist im Übrigen eine Rechtsfolge, die der Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen entspricht (vgl. Art. 11 US-Reg,...)“ Hier wendet Haller einen Trick an (oder soll man es eine Fälschung nennen?), er fügt vor JCC die Worte „allein berechtigte“ ein. Ja, so hätte er es gern.

Es ist eben nicht so, dass die JCC allein berechtigt ist. „Das Vermögensgesetz sieht – wie schon das alliierte Rückerstattungsrecht – grundsätzlich zwei Säulen der Wiedergutmachung

vor“ schreibt Haller. Das ist richtig, aber es legt dabei eine Rangfolge fest, die individuelle Entschädigung steht im Vordergrund. (Dazu ausführlich auch Stegemann, Die Conference on Jewish Material Claims against Germany als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer, in Zeitschrift für offene Vermögensfragen 6/2012. Und so war es auch schon im alliierten Rückerstattungsrecht, wie ich im gleichen Heft ausführlich dargestellt hatte.

Was Haller in dem von ihm falsch zitierten Satz völlig übersieht: Der wahre Berechtigte kann **nach dem Vermögensgesetz** keine Ansprüche gegen die JCC geltend machen, was aber Ansprüche nach anderen Gesetzen nicht ausschließt. Wenn die Erbenstellung des wahren Berechtigten durch die gesetzliche Fiktion nicht berührt wird, dann kann dieser von seinem Treuhänder JCC die Herausgabe des Erlangten nach den Grundsätzen des Zivilrechts fordern. Genau das habe ich in dem zitierten Beitrag in der ZOV geschrieben.

Auch der Bundesgerichtshof sieht die individuelle Entschädigung an erster Stelle. In einem Urteil vom 28.02.1955 kam er zum Ergebnis, dass die JRSO lediglich eine Treuhänderstellung einnimmt. „Die Verdrängung der eigentlichen Erben durch die JRSO würde nämlich im Grunde überhaupt erst dazu führen, dass sich der Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Maßnahmen voll zu Lasten der Verfolgten auswirke. Die Gerechtigkeitsidee, die der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsgesetzgebung zugrunde liege, sei grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn der Schaden auch in der Person desjenigen beseitigt werde, der ihn auch tatsächlich erlitten habe“.

Das hatte natürlich auch den damaligen Nachfolgeorganisationen nicht gefallen.

Haller bezichtigt mich des Unverständnisses der Aufgaben der JCC. Das weise ich zurück. Offenbar kennt er selbst das Statut der JCC nicht, aus dem ich wiederholt in meinen Publikationen zitiert habe. In meinem Artikel „Erbenlos und unbeanspruch. Unbeansprucht?“ in der Zeitschrift für offene Vermögensfragen 6/2012 S. 324 habe ich geschrieben:

„Im Vordergrund stand immer die individuelle Entschädigung. Das war auch ganz im Sinne der JCC. In ihrem Gründungsstatut, hinterlegt am 21. November 1952, werden in § 2 der Zweck und die Ziele der Organisation wie folgt erläutert. Die Korporation wird ausschließlich für religiöse, wohltätige, literarische und erzieherische Zwecke gegründet. Ihr Zweck soll ausschließlich darin bestehen, freiwillig zu assistieren, zu unterstützen, zu helfen und zu handeln für und zu Gunsten von jüdischen Personen, kulturellen und gemeinnützigen Organisationen, Fonds, Stiftungen und Gemeinschaften, die Opfer von Nazi-Diskriminierung und -Verfolgung waren, (i) in Angelegenheiten, die sich auf Ersatz und Entschädigung für die durch die Verfolgung erlittenen Verluste beziehen, einschließlich der Verteilung von Fonds, die von der

Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden, (ii) in Angelegenheiten, die sich auf die Rückerstattung von Eigentum und Eigentumsrechten jeglicher Art beziehen, (iii) in anderen Angelegenheiten von Linderung, Rehabilitierung, Unterstützung, Hilfe, Umsiedlung und Auswanderung und (iv) als Nachfolgeorganisation für erbenloses und unbeanspruchtes jüdisches Vermögen zu handeln ...“

Doch dann wird Hallers Artikel infam, er greift meine Biographie an. „Daß Enderlein dieses Konzept der kollektiven Wiedergutmachung nicht begreift, könnte biographisch bedingt sein. Schließlich verbrachte Enderlein einen Großteil seines beruflichen Lebens als hochrangiger Vertreter eines Regimes, das ohnehin jegliche Wiedergutmachung an Juden von Grund auf ablehnte. Als Träger des „Vaterländischen Verdienstordens“ der DDR war er Institutsdirektor an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in Potsdam Babelsberg, einer Institution, die der Spiegel als „DDR-Kaderschmiede“ für zukünftige Minister, ZK-Mitglieder und MfS-Generäle bezeichnet.“

Ja, ich war an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, ich war Institutsdirektor. Das ist nichts Neues. Das kann jeder auf meiner Homepage unter Werdegang nachlesen: [www.rafaenderlein.de](http://www.rafaenderlein.de). Mein Institut hieß „Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung“ und befasste sich mit der rechtlichen Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR, wobei es eben auch um das Recht der jeweiligen Partnerstaaten ging. Ich z.B. forschte speziell zum anglo-amerikanischen Recht.

Mein Institut war federführend an der Ausarbeitung des „Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge“ (GIW) beteiligt, in das meine Erkenntnisse aus dem amerikanischen „Commercial Code“ einfließen. Mit meinen Kollegen schrieb ich zum GIW einen Kommentar. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass dieses Gesetz, man kann es wohl sagen, weltweite Anerkennung insbesondere auch in der BRD fand. Auf meiner Homepage kann man übrigens auch meine anderen Publikationen finden, vor allem hinsichtlich meiner langjährigen Beschäftigung mit dem Vermögensgesetz.

In der Zeit der DDR war ich aber auch in anderen Funktionen mit der rechtlichen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt. Mehrere Jahre war ich hochrangiger Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen in New York und Wien, verantwortlicher Sekretär bei der Wiener Konferenz, die 1980 das Wiener Kaufrechtsabkommen beschloß. Auch hierzu verfasste ich mit einem Kollegen einen Kommentar, der 1985 in der DDR und 1992 in den USA erschien.

Daneben war ich 15 Jahre Mitglied des Direktionsrates des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Rechts (Unidroit), einer internationalen Organisation in Rom. 2. Vizepräsident blieb ich bis 1993.

Ich kann mich übrigens nicht daran erinnern, dass aus meinem Institut „Minister, ZK-Mitglieder und MfS-Generäle“ hervorgegangen sind. Die ASR war eine Ausbildungsstätte für den diplomatischen Dienst der DDR. Tatsächlich haben viele hochrangige Diplomaten der DDR die ASR absolviert. Daneben war die ASR eine ganz normale Ausbildungsstätte für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung auf allen Ebenen, von Ministerien bis zur Gemeindeverwaltung, und von Mitarbeitern für die volkseigene Wirtschaft.

Noch ein Wort zur Wiedergutmachungspolitik der DDR. Die DDR hat zweifellos beim Umgang mit den Opfern des Holocaust große Versäumnisse aufzuweisen. Es ist aber nicht richtig, dass sie gar nichts getan hat. Alle in der DDR lebenden Juden erhielten Opferrenten und – nicht nur in der entbehnungsreichen Nachkriegszeit – besondere Vergünstigungen. Hier ist aber nicht der Platz, näher darauf einzugehen. Vielleicht findet sich ein Historiker, der dazu einen ausführlichen Beitrag für die JZ schreibt.

Aber das alles hat natürlich nichts mit der Interpretation und Anwendung des Vermögensgesetzes zu tun, um die es doch immer in meiner Auseinandersetzung mit der Praxis der JCC ging.

Haller fährt fort: „Als hochrangiger Funktionär des DDR-Regimes musste er sich nach der Wende ein Tätigkeitsfeld suchen ... Schnell hatte er ein äußerst lukratives Betätigungsfeld gesucht und gefunden, das Goodwillverfahren der Claims Conference.“

Nun, nach der Wende ging ich in den wohlverdienten Ruhestand und wurde emeritiert. Zu der Zeit gab es noch kein Goodwillverfahren der Claims Conference. Das kam erst Mitte der neunziger Jahre. Die Anregung, mich als Rechtsanwalt den Fragen der Restitution zu widmen, erhielt ich im Sommer 1990 bei einem Besuch in Washington vom Direktor der Foreign Claims Settlement Commission der USA und von Mitarbeitern des State Departments. Rechtsanwälte in New York, die ich aus gemeinsamer Arbeit in der International Law Association kannte, baten mich, als ihr Kooperationspartner für ihre amerikanischen Mandanten gegenüber den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen aufzutreten.

Haller sagt auch etwas zum Goodwillverfahren der JCC. „In diesem Verfahren werden unter bestimmten Bedingungen Erben berücksichtigt, die es versäumt haben, eigene Anträge nach dem Vermögensgesetz zu stellen.“ Die Crux sind diese „bestimmten Bedingungen“, mit denen ich mich zu Hallers Missfallen wiederholt auseinandergesetzt habe. Schon in meiner Erwiderung auf seinen Kollegen Heuberger habe ich kritisiert, dass sich die JCC nicht an das

deutsche Erbrecht hält, obwohl sie das ursprünglich zugesagt hatte. Siehe „Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill Programms auf sich hat“, JZ August 2008, oder „Claims Conference und deutsches Erbrecht“, JZ September 2011.

Direkt lächerlich sind die Bedingungen des gegenwärtigen „Late Applicants Fonds“, siehe dazu meine Bemerkungen in JZ Mai 2013. Viele unserer Mandanten betrachten diese Bedingungen als eine Verhöhnung der Opfer.

Schließlich kommt Haller auf die großzügigen Honorare zu sprechen, „die er von seinen Klienten für die Beschaffung von Erbscheinen vereinnahmt“. Das hat nichts mit einer Auseinandersetzung zur Sache zu tun, sondern klingt doch sehr nach Neid. Übrigens erfolgt die Beschaffung von Erbscheinen durch unsere Kanzlei immer gratis und über das Honorar hat sich noch nie ein Klient beklagt. Dagegen beklagen sich alle über die JCC, die ihnen ihr Erbe streitig macht.

Haller kann sich offenbar nicht vorstellen, dass sich ein Rechtsanwalt mit ganzer Kraft für die Belange seiner Mandanten einsetzt, dass er für Gerechtigkeit kämpft, auch wenn sich dies nicht immer materiell für ihn auszahlt. Gerade weil ich aus der DDR komme und um deren Versäumnisse weiß, fühle ich mich besonders verpflichtet, dass die Erben der Holocaustopfer zu ihrem Recht kommen und nicht durch die „kollektive Wiedergutmachung“ für Aufgaben zahlen müssen, deren Finanzierung Sache der BRD ist.

Haller irrt, wenn er meint, dass ich auf neue Mandanten aus bin. In meinem Alter (84) braucht man keine neuen Mandanten. Leid tut es mir nur, wenn ich hilfeschende Mandanten abweisen muß.

Von Hallers Kronzeugen Druba habe ich noch nie etwas gehört und gesehen, geschweige denn gelesen. Soll sich Haller doch von Druba diejenigen Gerichtsentscheidungen zeigen lassen, in denen die von mir hervorgehobenen Sätze bereits enthalten sind.

Haller vergleicht mich mit Don Quichotte und fährt fort, „obwohl er in allen Gerichtsinstanzen verloren hat“. Ich fühle mich durchaus nicht als Don Quichotte und vergleiche die JCC auch nicht mit Windmühlenflügeln. Da denke ich schon eher an David und die JCC als Goliath. Da kennt jeder den Ausgang des Kampfes. Wer am Ende Recht hat, wird sich noch zeigen. Es könnte sein, dass auf die JCC eine Welle von Prozessen zukommt.

Anhang: Abschnitt 2 des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts.

2. Die Beschwerde hält des Weiteren für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob es mit dem Wiedergutmachungsgebot schweren NS-verfolgungsbedingten Unrechts sowie mit Art. 14 GG

vereinbar ist, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG die JCC als Rechtsnachfolgerin von Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz gilt, soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG oder deren Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden, ohne eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die den Erben des jüdischen Berechtigten einen Rechtsanspruch gegen die JCC in den Fällen einräumt, in denen die Erben die von der JCC gesetzten Ausschlussfristen versäumt haben. Insoweit sei gesetzlich zu regeln, dass der JCC nur eine zur Anmeldung berechtigende Treuhänderstellung für die Erben zukomme oder die JCC lediglich in Prozessstandschaft für die Erben handle. Diese Frage führt nicht zur Zulassung der Revision, weil sie anhand des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung beantwortet werden kann. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG gilt die JCC in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz als Rechtsnachfolgerin, soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden. Wenn der jüdische Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger den Anspruch nicht vor Ablauf der Anmeldefrist anmelden, erlischt der Anspruch und wird die JCC anspruchsberechtigt, wenn sie den Anspruch rechtzeitig angemeldet hat (Urteil vom 23. Oktober 2003 – BVerwG 7 C 64.02 - Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 22). Durch die Fiktion der JCC als Rechtsnachfolgerin wird das Eigentumsrecht des Berechtigten nicht verletzt. Der in § 1 Abs. 6 VermG geregelte Restitutionsanspruch des Berechtigten ist eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentumsberechtigten (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Aufgabe der JCC ist es, Restitutionsansprüche jüdischer Geschädigter, die von diesen nicht geltend gemacht werden, zum Zwecke kollektiver Wiedergutmachung zugunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen (Urteil vom 28. Oktober 2004 – BVerwG 7 C 24.03 – Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 28; Beschluss vom 22. Juni 2006 – BVerwG 7 B 49.06 – juris). Da auch § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG der Wiedergutmachung für verfolgungsbedingtes Unrecht an Juden durch den NS-Staat dient und die JCC weder selbst verfolgt wurde noch die Funktion oder Aufgaben der tatsächlich Verfolgten übernimmt, **stehen die ihr aufgrund ihrer Berechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG zufließenden Vermögenswerte nicht zur freien Verfügung zu. Vielmehr wird sie ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt**, denen ihrerseits keine Wiedergutmachungsgründe zustehen oder die ihrerseits die seinerzeit von der JCC verlangte Ausschlussfristen nach § 30a Abs. 1 VermG versäumt haben (Was-muth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investition in der ehemaligen DDR – RVI –, Band II, Stand: August 2012, B100 § 2 VermG Rn. 99). **Der Gesetzgeber wollte durch eine Rechtsnachfolgefiktion lediglich eine vorübergehende Berechtigung für die JCC**

**schaffen, um eine Erbenstellung des deutschen Staates zu verhindern. Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird damit durch § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG nicht berührt;** diese bleiben rechtlich betrachtet die Rechtsnachfolger. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen angenommen, dass es sich lediglich um eine Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der JCC handelt (Beschlüsse vom 29. April 2004 – BVerwG 7 B 85.03 – ZOV 2005, 171 und vom 9. Dezember 2004 – BVerwG 7 C 9.04 – Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 29). Dass der mit seinem Anspruch ausgeschlossene „wahre Berechtigte“ nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die JCC geltend machen kann, ist im Übrigen eine Rechtsfolge, die der Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen entspricht (vgl. Art. 11 US-Reg, vgl. Beschluss vom 27. Juli 1999 – BVerwG 7 B 134.99 – Buchholz 428 § 30a VermG Nr. 11).“